

RS OGH 1977/3/29 3Ob574/76, 7Ob93/02f, 2Ob245/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1977

Norm

ZPO §237 Abs4

Rechtssatz

Das Prozeßhindernis der Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht liegt nicht vor, wenn der nunmehr neu erhobene Klagsanspruch auf neue zu den ursprünglichen Tatsachen hinzutretende rechtserzeugende Tatsachen gestützt wird, wobei darunter auch solche zu verstehen sind, die zwar schon vor der Klagsrücknahme eingetreten sind, aber in dem dadurch beendeten Rechtsstreit nicht vorgebracht worden waren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 574/76
Entscheidungstext OGH 29.03.1977 3 Ob 574/76
- 7 Ob 93/02f
Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 93/02f
- 2 Ob 245/08f
Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 245/08f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0039776

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at